



STADT : SALZBURG

Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke

Mirabellplatz 4
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3402

Fax +43 662 8072 2405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

Nahversorgerförderung der Stadt Salzburg (Beschluss des Gemeinderates vom 13.5.2020) Merkblatt

Ziel der Nahversorgerförderung

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben sowie durch Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme derartiger Betriebe.

Die Nahversorgerförderung der Stadtgemeinde Salzburg ist ein selbständiges Förderungsinstrument; die Förderung wird allerdings nur in Verbindung mit der Landes-Nahversorgerförderung gewährt.

Die Nahversorgerförderung der Stadtgemeinde Salzburg wird als Direktzuschuss zu Investitionen und Betriebsmittelkrediten ausbezahlt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Förderbar sind Nahversorgungsunternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die

- dem Gremium „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln“ der Wirtschaftskammer Salzburg angehören;
- einen jährlichen Einzelhandelsumsatz von maximal 3 Millionen Euro ausweisen;
- die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten;
- aus Unternehmen mit höchstens zehn Betriebsstätten bestehen, wobei die förderbare Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Salzburg liegen muss.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

A) Investitionen

- Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung.
- Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsfläche für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes bis zu 600 m² oder Ausbau der Lagerkapazität;
- Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

Postanschrift: Postfach 63, 5024 Salzburg

Zentrale Einlaufstelle: Telefax (0662)8072-723402 / DVR 0089443

Nicht förderbare Investitionen sind:

- Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
- Leasingfinanzierung;
- Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- Kreditaufnahmen sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg ;
- Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als sechs Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
- Projekte, deren Kosten (exclusive Umsatzsteuer) nicht mindestens 5.000,-- Euro erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- Förderungsanträge von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Die Investitionsförderung der Stadtgemeinde Salzburg wird durch Direktzuschüsse gefördert, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall eine Förderung zu den Investitionen gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

B) Betriebsmittel

- Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zu Verfügung zu stellen.
- Betriebsmittelförderungen werden dem Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb innerhalb von fünf Jahren nur einmal gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu maximal 50 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

Antragstellung

Förderungsanträge stellen Sie bitte an den

**Magistrat Salzburg
MD/04 - WirtschaftsService
Mirabellplatz 4
5024 Salzburg**

Hier erhalten Sie die Formulare für die Antragstellung sowie detaillierte Auskünfte (Tel. (0662) 8072-Dw 3402). Dem ausgefüllten Antrag ist eine Kopie der Förderungszusicherung sowie des Zinsenzuschussplanes des Amtes der Salzburger Landesregierung beizulegen. Von der Entscheidung werden Sie schriftlich verständigt.

Chronologischer Förderungsablauf:

- a) Planung der Investition und der Finanzierung
- b) Antragstellung an das Land Salzburg unmittelbar vor oder nach Ausführung der Investition. Nach Erhalt der Förderungszusage des Landes erfolgt die
- c) Antragstellung beim Magistrat Salzburg.
- d) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Zinsenzuschussplanes des Landes Salzburg sowie bei Investitionsförderungen nach Besichtigung der Investition durch den Magistrat Salzburg.